

**Reglement der**  
**Akademischen Fachgesellschaften APN**  
**(Namenszusatz)**

**des**

**Deutschen Netzwerkes**

**Advanced Practice Nursing**

**&**

**Advanced Nursing Practice**

**g.e.V.**



## Inhalt

§ 1.	Allgemeines .....	3
§ 2.	Grundsatz .....	3
§ 3.	Zweck und Ziel .....	5
§ 4.	Aufgaben und Tätigkeiten .....	6
§ 5.	Mitglieder .....	8
§ 6.	Sitzungen .....	11
§ 7.	Stimmenrecht .....	12
§ 8.	Organisation .....	14
§ 9.	Finanzen .....	16
§ 10.	Auflösung einer Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) .....	17
§ 11.	In-Kraft-Treten .....	18

## **§ 1 Allgemeines**

Das Reglement wurde auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. § 19 erlassen.

## **§ 2 Grundsatz**

Das Deutsche Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. bietet vorrangig pflegewissenschaftlich ausgebildeten Personen die Arbeit in Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) an. Der Namenszusatz beschreibt die Spezialisierung oder Region, mit der sich die entsprechende Akademische Fachgesellschaft APN<sup>1</sup> beschäftigt.

---

<sup>1</sup> z.B. Akademischen Fachgesellschaften APN „Psychische Gesundheit“

### **§ 3 Zweck und Ziel**

Ziel und Zweck der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) ist, dass Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler in einem Gremium:

1. den Erfahrungsaustausch fördern,
2. die Rahmenbedingungen für den spezifischen Themenbereich gemäß Namenszusatz der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) definieren,
3. die Aktivitäten im spezifischen Themenbereich gemäß Namenszusatz der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) bündeln. Diese dienen der:
  - a. Unterstützung und Förderung von Projekten
  - b. Unterstützung und Förderung der Pflegeforschung
  - c. Unterstützung und Förderung einer erweiterten, qualitativ hochwertigen, wirksamen, kompetenten und bedarfsgerechten Pflegepraxis
  - d. Bearbeitung und Klärung von z.B. fachlichen Fragestellungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie dem Skill- und Grademix.
4. die Informationsweitergabe an die Mitglieder und weitere Interessierte über Entwicklungen im spezifischen Themenbereich und/ oder in der Region gemäß Namenszusatz der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz).

## **§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten**

Die Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) haben folgende Aufgaben und Tätigkeiten entsprechend dem Namenszusatz (Namenszusatz):

Die Akademischen Fachgesellschaften APN:

1. betreiben eine aktive Mitgliederwerbung,
2. beschäftigen sich mit moralisch-ethischen Fragen der Pflege. Stellungen werden dazu erarbeitet,
3. tragen dazu bei, die pflegerische Qualität zu verbessern und weiterzuentwickeln
4. erarbeiten und verbreiten neuste Erkenntnisse aus ihrem Themenbereich oder ihrer Region,
5. stellen ihr Expertenwissen und ihre Expertise zur Verfügung,
6. führen und / oder organisieren Fortbildungsveranstaltungen,
7. veröffentlichen ihre Arbeit und ihr aktuelles Fachwissen mindestens 2 x pro Jahr auf der Internetplattform [www.dnapn.de](http://www.dnapn.de)
8. bauen regional, national und international Kontakte auf,
9. setzen sich Jahresziele,
10. verwenden die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel den Zwecken und Zielen entsprechend der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) & des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.

**Reglement der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz)**

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing  
&  
Advanced Nursing Practice g.e.V.

---

11. erstellen einen Jahresbericht zu Händen des  
Vorstandes des Deutschen Netzwerkes Advanced  
Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.

## § 5 Mitglieder

1. Mitglieder der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) können folgende Personen sein:
  - a. aktive Mitglied nach § 7 c - h der Satzung des Deutsche Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.
  - b. Personen, welche sich in der Ausbildung bzw. Weiterbildung mit Abschluss nach § 7 c – h der Satzung des Deutsche Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. befinden, können einen Antrag auf Aufnahmen stellen.
2. Die Mitglieder mit akademischer Ausbildung in anderen Wissenschaften müssen zum Eintritt in eine Akademische Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) folgenden Nachweis erbringen:
  - a. Tätigkeit im Pflege- und / oder Pflegeausbildungsbereich,
  - b. Aktivität in der Pflegepraxis und / oder Pflegeforschung in einem der Akademische Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) entsprechenden Fachgebiet.
3. Der Antrag für die Mitgliedschaft ist an die Präsidentin / den Präsidenten der jeweiligen Akademische Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) zu stellen.
4. Über die Aufnahme in die Akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) entscheiden die bestehenden Mitglieder der Akademischen



Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) in ihren Sitzungen.

5. Es besteht die Möglichkeit Mitglieder von den Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) nachfolgendem Procedere auszuschliessen:
  - a. Der Ausschluss muss per Antrag an die Präsidentin / den Präsidenten der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) gestellt und innerhalb der kommenden Sitzung per Abstimmung mittels 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
  - b. Die Betroffene / der Betroffene hat das Recht auf eine Stellungnahme und ein Rederecht. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. Widerspruch eingelegt werden.
  - c. Nach Prüfung des Vorstandes des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. wird entweder der Ausschluss aus der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) bestätigt oder aufgehoben.
  - d. Auflagen können durch den Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice

## Reglement der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz)

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing  
&  
Advanced Nursing Practice g.e.V.

---

Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.  
gestellt werden.

- e. Jeder Ausschluss ist zwingend dem Vorstand  
des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice  
Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.  
mitzuteilen.

## **§ 6 Sitzungen**

1. Die Sitzungen können sowohl an physischen (Raum in einem Ort) wie auch virtuellen Orten (Onlineplattformen) stattfinden.
2. Der Datenschutz muss beachtet werden. Das bedeutet, dass es sich um einen „nicht öffentlich zugänglichen Bereich“ handelt, der entweder durch ein Passwort oder eine persönliche Einladung der Mitglieder gesichert ist.
3. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

## § 7 Stimmenrecht

1. Mitglieder mit dem Abschluss MSc in Pflege oder höher bzw. mit akademischer Ausbildung in anderen Wissenschaften (Master/Doktorat) nach § 7 Absatz 1 f – h der Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V., besitzen volles Stimmrecht. Das heisst, ihre Stimme wird mit 1 gezählt.
2. Mitglieder mit Abschluss Weiterbildungsmaster (MAS) und Diplom Pflegewirtin / Pflegewirt nach § 7 Absatz 1 d – e der Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V., besitzen das  $\frac{1}{2}$  Stimmrecht. Das heisst, ihre Stimme wird mit 0,5 gezählt.
3. Mitglieder die sich in Ausbildung bzw. Weiterbildung zum MSc in Pflege, Weiterbildungsmaster (MAS) oder ähnlichen nach 1 d – h befinden haben kein Stimmrecht, jedoch die Möglichkeit einen Antrag zu stellen. Ausnahme besteht, wenn die Kriterien nach § 7 Absatz 1 und 2 des Reglements der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) erfüllt werden.
4. Bei der Abstimmung von Anträgen, müssen die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, ob anwesend oder nicht, ihre Stimme abzugeben.
5. Die Abstimmung erfolgt nicht anonym. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Abstimmungen, ausreichend Zeit für das Einsenden der Stimme per Brief oder

## Reglement der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz)

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing  
&  
Advanced Nursing Practice g.e.V.

---

anderer Medien (z.B. Mail) zur Verfügung steht  
(mindestens 2 Wochen).

6. Der Antrag gilt bei einer 2/3 Mehrheit als  
angenommen.

## § 8 Organisation

1. Die Mitglieder der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) sind in dem Fachgebiet des jeweiligen durch den Namenszustand bestimmten Arbeitsgebietes oder der Region tätig.
2. Laut Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. § 19 Absatz 4 wird die Neugründung einer Akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) wie folgt geregelt:
  - a. Der Antrag für die Gründung einer akademischen Fachgesellschaft benötigt mindestens 3 Personen, die Mitglied im Verein sind, wovon mindestens eine Person den Abschluss eines Masters (MSc) in Pflege oder höherwertig (PhD) nachweisen kann.
  - b. Der Antrag auf die Neugründung einer Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) ist beim Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. zu richten.
  - c. Die Mitgliederversammlung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. entscheidet über den Antrag der Neugründung.
3. Die Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) wählen für ihre spezifische

## Reglement der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz)

Des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing  
&  
Advanced Nursing Practice g.e.V.

---

- Fachgesellschaft, eine Präsidentin und / einen Präsidenten für die Dauer von 2 Jahren, welche(r) die Geschäfte regelt. Ausserdem kommuniziert sie/er mit dem Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.
4. Die Präsidentin/ der Präsident muss zwingend mindestens den Abschluss als Master of Science Nursing (MSc) oder höher laut § 7 Absatz 1 f – h der Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. vorweisen.
  5. Es sind mindestens 2 Sitzungen pro Jahr von den Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) abzuhalten. Sollten die Geschäfte mehrere Sitzungen benötigen, sind diese einzuplanen.
  6. Es wird empfohlen, dass mindestens 2/3 der Mitglieder den Abschluss MSc in Pflege oder höher vorweisen können.

## **§ 9 Finanzen**

Die Finanzen werden durch das Reglement der Finanzierung der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) geregelt.



## § 10 Auflösung einer Akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz)

1. Die Akademische Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) kann unter folgenden Umständen aufgelöst werden, wenn die Akademische Fachgesellschaft APN (Namenszusatz):
  - a. weniger als 3 Mitglieder hat,
  - b. ihre Aufgaben nicht erfüllt,
  - c. gegen die Interessen des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. verstößt.,
2. Die Auflösung erfordert den Antrag an den Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. und wird durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. entschieden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Das Reglement wurde in der Mitgliederversammlung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. am 02.12.2017 revidiert und genehmigt.